



# Arbeitssicherheitshandbuch für den Einsatz von Fremdfirmen

## 1. Vorbemerkung und Allgemeines

Die Flughafen München GmbH (FMG) setzt zur Durchführung von Werk-, Dienst-, Wartungs- und Instandhaltungsleistungen Fremdfirmen (Unternehmer) ein. Dieser Einsatz von Fremdfirmen und deren Mitarbeitern stellt besondere Anforderungen an die Einhaltung der vertraglichen Leistungsanforderungen und Auftragsabwicklung sowie Qualitäts- und Sicherheitsbestimmungen.

Die Mitarbeiter der Fremdfirmen sind grundsätzlich nur den Weisungen der beauftragten Fremdfirmen unterworfen. Gleichwohl sind die arbeitsschutz-rechtlichen Bestimmungen als auch die Arbeitssicherheitsbestimmungen der FMG (Anlage 1) nach Maßgabe der folgenden Festlegungen zu beachten. Diese dienen dazu, Gefahrenpotenziale, die sich aus der Auftragsausführung ergeben, zu eliminieren.

Die organisatorischen Rahmenbedingungen dienen folglich insbesondere dazu,

- die Auftragsabwicklung
- das Betreten des Betriebsgeländes und der baulichen Anlagen der FMG
- den Ausschluss von Gefahrenquellen
- die Beschäftigtenunterweisung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz
- das Verhalten im Normal- und Ausnahmefall
- die betrieblichen Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse

zu regeln.

Unberührt hiervon bleibt die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten und den mit der Leistungserbringung in Kontakt kommenden Dritten.



Begriffsdefinitionen:

Vertragsverantwortlicher des Fachbereiches:

Der „Vertragsverantwortliche des Fachbereiches“ steuert gesamtverantwortlich alle fachlichen Prozesse der Vertragsabwicklung.

Auftragsverantwortlicher:

Einzelauftragsbezogener Ansprechpartner der FMG für den Unternehmer bzw. den Arbeitsverantwortlichen des Unternehmers, in allen Fragen, die die Auftragsumsetzung, die Arbeits- und Sicherheitseinweisungen betreffen.

Koordinator:

Sofern Mitarbeiter mehrerer Unternehmen an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich tätig werden, können gegenseitige Gefährdungen auftreten. In derartigen Fällen ist eine Koordination der Arbeiten erforderlich und FMG wird entsprechend einen Koordinator im Sinne der DGUV V1 benennen.

Arbeitsverantwortlicher:

Der Unternehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten aus dem Vertrag der FMG einen Arbeitsverantwortlichen zu benennen, der alle Pflichten bei der Durchführung der Aufträge sowie sämtliche Führungsaufgaben vor Ort übernimmt.

Aufsichtsführender:

Soweit der Unternehmer Arbeiten ausführt, welche mit besonderen Gefahren, insbesondere für Dritte, verbunden sind, bedarf es zur Sicherstellung der insoweit erforderlichen Schutzmaßnahmen der Stellung eines Aufsichtsführenden durch den Unternehmer.



## 2. Sicherheit

### 2.1 Verantwortlichkeiten

#### 2.1.1 Verantwortlichkeit des Unternehmers

Der Unternehmer hat für eine ordnungsgemäße Auswahl seiner Führungskräfte und Mitarbeiter zu sorgen. Er hat darauf zu achten, dass diese Personen die entsprechende fachliche Eignung sowie die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Betriebsabläufe eine gesicherte Bearbeitung der übertragenen Aufgaben ermöglichen. Er wird hierzu die erforderlichen Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie Unterweisungen vornehmen.

Der Unternehmer wird seinen Kontrollverpflichtungen durch entsprechende Aufsichtsmaßnahmen hinsichtlich der Aufgabenerfüllung, d.h. insbesondere Einhaltung der Arbeits- und Sicherheitsvorschriften, nachkommen.

#### 2.1.2 Verantwortlichkeit der FMG

Im Rahmen der Vergabe prüft die FMG die Eignung, Zuverlässigkeit und Qualifikation des Unternehmers.

Zur Sicherstellung einer vertragskonformen Ausführung der Aufträge sind die nachstehenden Bestimmungen aufgestellt worden.

Die FMG wird den Arbeitsverantwortlichen des Unternehmers in die nach Maßgabe des Vertrages anfallenden Arbeiten und der damit zu beachtenden Rahmenbedingungen einweisen. Stichprobenartig wird die FMG die Erfüllung der Leistungsanforderungen aus dem Vertrag überprüfen, soweit nicht im Einzelfall besondere Regelungen getroffen sind.



## 2.2 Organisation der Sicherheit

Zur Sicherstellung und Erfüllung der sich aus den Verantwortlichkeiten ergebenden Verpflichtungen werden folgende organisatorische Maßnahmen getroffen. Insoweit wird deutlich gemacht, dass die FMG ihre nachstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmer wahrnimmt. Soweit der Unternehmer Subunternehmer einsetzt, hat er sicher zu stellen, dass sein Subunternehmer die gesamte Sicherheitsorganisation entsprechend nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen aufbaut.

### 2.2.1 Verantwortlicher Personenkreis

#### 2.2.1.1 Vertragsverantwortlicher des Fachbereiches

Der „Vertragsverantwortliche des Fachbereiches“ steuert gesamtverantwortlich für fachlichen Prozesse der Vertragsabwicklung, insbesondere die:

- Erstellung des fachlichen Leistungsverzeichnisses
- Erstellung und Pflege der Liste der Auftragsverantwortlichen für diesen Rahmenvertrag
- Fachliche Bearbeitung von Nachträgen zum Rahmenvertrag

Davon abzugrenzen ist die Tätigkeit des Auftragsverantwortlichen.

#### 2.2.1.2 Auftragsverantwortlicher

Die FMG wird einzelauftragsbezogen dem Unternehmer einen Auftragsverantwortlichen benennen. Dieser ist Ansprechpartner für den Unternehmer bzw. den Arbeitsverantwortlichen des Unternehmers, in allen Fragen, die die Auftragsabwicklung betreffen.

Der Auftragsverantwortliche weist den Arbeitsverantwortlichen der Fremdfirma ein. Die Einweisung wird in einem gemeinsamen Protokoll dokumentiert. Nach Maßgabe dieser Einweisung wird der Arbeitsverantwortliche des Unternehmers dessen Mitarbeiter entsprechend unterweisen, damit eine gefahrlose Erledigung der übertragenen Aufgaben sichergestellt wird.



### 2.2.1.3 Koordinator

Sofern Mitarbeiter des Unternehmers als auch Mitarbeiter anderer Unternehmen an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich tätig werden, können gegenseitige Gefährdungen auftreten. In derartigen Fällen ist eine Koordination der Arbeiten erforderlich. Auch im Falle des Einsatzes eines Koordinators ist der Unternehmer verpflichtet, grundsätzlich eine eigene Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und diese gegebenenfalls mit dem Koordinator abzustimmen.

Nach Auftragserteilung wird die FMG für diese Fälle einen Koordinator bestimmen. Ist kein Koordinator bestimmt, werden die Aufgaben des Koordinators durch den Auftragsverantwortlichen wahrgenommen.

Der Aufgabenbereich des Koordinators umfasst folgende Tätigkeiten:

- Festlegung des Arbeitsablaufes in terminlicher und fachlicher Hinsicht nach Abstimmung mit den Unternehmen bzw. der FMG
- Definition der Gefahrenbereiche
- Abstimmung mit den von den Arbeiten betroffenen Bereichen
- Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes
- Kontrolle der Arbeitsabläufe und Sicherheitsmaßnahmen
- Organisation im Störfall

Soweit Maßnahmen vom Koordinator getroffen werden, welche in den Leistungsbereich des Unternehmers eingreifen, wird der Koordinator dies über den Arbeitsverantwortlichen des Unternehmers, welcher gegenüber den Mitarbeitern weisungsbefugt ist, veranlassen. Davon unberührt bleibt das Recht des Koordinators, im Falle der Unaufschiebbarkeit der Maßnahmen ad hoc Anweisungen gegenüber den Mitarbeitern des Unternehmers zu erteilen. Das generelle, ausschließlich dem Unternehmer zustehende, Weisungsrecht, wird hiervon nicht tangiert.

Die vom Koordinator mit dem Arbeitsverantwortlichen des Unternehmers festgelegten Maßnahmen sind in einer Ausführungsanweisung niederzulegen.



Der Arbeitsverantwortliche des Unternehmers wird die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen dokumentieren und gemeinsam mit dem Aufsichtsführenden unterzeichnet an den Koordinator nach Ausführung der Arbeiten übergeben.

#### 2.2.1.3 Aufsichtsführender

Soweit der Unternehmer Arbeiten ausführt, welche mit besonderen Gefahren, insbesondere für Dritte, verbunden sind, bedarf es zur Sicherstellung der insoweit erforderlichen Schutzmaßnahmen der Stellung eines Aufsichtsführenden durch den Unternehmer.

Der Unternehmer wird vor Aufnahme der Arbeiten aus dem Vertrag der FMG den Aufsichtsführenden benennen. Jeder Wechsel des Aufsichtsführenden ist der FMG schriftlich mitzuteilen. Der Aufsichtsführende ist verpflichtet, sich gegebenenfalls mit dem Koordinator abzustimmen, bleibt aber für die Organisation und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen vollumfänglich verantwortlich.

#### 2.2.1.4 Arbeitsverantwortlicher des Unternehmers

Der Unternehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten aus dem Vertrag der FMG einen Arbeitsverantwortlichen zu benennen, der alle Pflichten bei der Durchführung der Aufträge sowie sämtliche Führungsaufgaben vor Ort übernimmt. Der dem Auftraggeber benannte Arbeitsverantwortliche gilt gegenüber dem Auftraggeber als bevollmächtigt, alle Erklärungen und Handlungen abzugeben und entgegenzunehmen, die die Baudurchführung betreffen. Jeder Wechsel des Arbeitsverantwortlichen ist der FMG schriftlich mitzuteilen.

Der Arbeitsverantwortliche des Unternehmers stellt sicher, dass nur geeignetes, ausreichend qualifiziertes und unterwiesenes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften eingesetzt wird. Insbesondere wird er den Aufsichtsführenden bei dessen Aufgabenwahrnehmung unterstützen und kontrollieren.



## 2.2.2 Verpflichtungen des Unternehmers

Der Unternehmer ist zur Einhaltung aller arbeitsschutzrechtlichen und sicherheitsrelevanten Vorschriften verpflichtet, insbesondere vor Aufnahme der Arbeiten:

- eine ausreichende Ortsbesichtigung
- die fachliche, räumliche und zeitliche Koordination der Arbeiten
- die notwendigen Abstimmungen mit den Vertretern der FMG

vorzunehmen, insbesondere eine notwendige Gefährdungsbeurteilung. Auf Grundlage dieser Ergebnisse ist das für die Ausführung der Arbeiten erforderliche und fachlich geeignete Personal zu bestimmen und der Arbeitsablaufplan zu erstellen.

Die Unterweisung des eigenen und gegebenenfalls des Personals der Subunternehmer hat nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu erfolgen. Der Unternehmer zeichnet dafür verantwortlich, dass alle zum Einsatz gelangenden Arbeitskräfte eine Unterweisung erhalten und diese auch verstanden haben, sofern diese der deutschen Sprache nicht oder nur eingeschränkt mächtig sind. Der Unternehmer hat die Unterweisungen zu dokumentieren und gegengezeichnet an den Auftragsverantwortlichen zu übergeben. Die Unterweisung hat allgemein und soweit erforderlich einzelauftragsbezogen zu erfolgen.

Im Falle einer relevanten Gefährdung hat der Unternehmer bzw. dessen verantwortlicher Mitarbeiter vor Ausführung der Arbeiten Kontakt mit dem Auftragsverantwortlichen oder Koordinator aufzunehmen und die notwendigen Abstimmungen zu treffen. Auch im Falle der Einschaltung des Auftragsverantwortlichen oder Koordinators bleibt der Unternehmer für seine Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Im Falle der Einschaltung von Subunternehmer, muss der Unternehmer diese in die Koordination einbeziehen, damit das Sicherheitskonzept durchgängig Beachtung erhält.

Der Einsatz eines Aufsichtsführenden ist unabhängig von etwaigen Festlegungen des Auftragsverantwortlichen oder Koordinators zusätzlich vom Unternehmer eigenverantwortlich zu organisieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftragsverantwortliche und/oder der Koordinator nicht eingebunden sind.



Der Unternehmer stellt sicher, dass das Betreten und Verlassen des Arbeitsbereichs bei der FMG ordnungsgemäß dokumentiert wird.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu dokumentieren und vom Arbeitsverantwortlichen des Unternehmers gegengezeichnet dem Auftragsverantwortlichen zu übergeben [Anlage 2]

### 2.2.3 Kontrolle

Die FMG und der Unternehmer werden in regelmäßigen Abständen eine Kontrolle der Sicherheitsmaßnahme und -organisation durchführen. Dabei sind folgend Fragen zu beantworten und zu bewerten:

- Sind die Arbeiten qualitativ und sicherheitstechnisch vertragsgemäß durchgeführt worden?
- Ist die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers gegeben, wurde fachkundiges Personal eingesetzt?
- Sind die Sicherheitsvorgaben in tatsächlicher und formeller Hinsicht eingehalten worden?
- Sind die vom Unternehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen ausreichend?
- Werden Anweisungen vom Auftragsverantwortlichen und/oder Koordinator auf Unternehmerseite beachtet?

Auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse werden die FMG und der Unternehmer entsprechende Anpassungsmaßnahmen vornehmen. Im Falle unterschiedlicher Bewertung werden die Maßnahmen seitens der FMG nach billigem Ermessen getroffen.